

SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT FÜR DEN JUGENDZELTPLATZ KEMPTEN

Zeit: 1. Mai bis 30. September 2021

Ort: Kempten, Jugendzeltplatz, Im Rothkreuz 50

Träger: Stadtjugendring Kempten

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Schutz- und Hygienekonzept hat als rechtliche Grundlage die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (gültig ab 25.5.2021) und basiert auf den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzeptes in der Jugendarbeit sowie auf dem Rahmenkonzept Beherbergung vom 19. Mai 2021 (Bayerische Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege).

EIGENVERANTWORTUNG DER GRUPPE (ANMIETER*IN DES JUGENDZELTPLATZES)

Die Gruppe (Anmieter*in des Jugendzeltplatzes) führt ihren Aufenthalt auf dem Jugendzeltplatz Kempten in pädagogischer und rechtlicher Eigenverantwortung durch. Dies wird so auch bereits in den Belegungsrichtlinien ausgeführt.

Der Stadtjugendring Kempten überlässt der Gruppe den Jugendzeltplatz Kempten in einem verkehrssicheren Zustand für die vertraglich vereinbarte Zeit und Nutzung.

Zwischen den Aufenthalten der einzelnen Gruppen wird der Jugendzeltplatz Kempten zwei Tage (48 Stunden) nicht vermietet. Dieser zeitliche Abstand kann durch eine professionell durchgeführte Reinigung und Desinfektion der Räume auf dem Jugendzeltplatz Kempten und des dort den Gruppen zur Verfügung gestellten Inventars verkürzt werden.

Die Gruppe muss für die Dauer ihres Aufenthalts auf dem Jugendzeltplatz Kempten sowie für die An- und Abreise ein Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept erstellen und auf Verlangen gegenüber dem Stadtjugendring Kempten und Behörden vorweisen können.

Der Stadtjugendring Kempten macht für das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept der Gruppe Vorgaben, die im Folgenden dokumentiert werden. Die Vorgaben verstehen sich als Mindestanforderungen.

GRUNDLEGENDE SCHUTZMASSNAHMEN**Abstandsgebot**

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten.

Mund-Nasen-Bedeckung

Wo die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich ist, zwingend im Innenbereich (Räume), muss eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske ab 15 Jahren, medizinische Maske von 6 bis 14 Jahren) getragen werden. Von der Maskenpflicht befreit sind: Kinder bis zum sechsten Geburtstag oder Personen, denen es aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist. Dies muss durch eine ärztliche Bescheinigung dokumentiert werden.

Handhygiene

Allen Teilnehmer*innen sind auf eine regelmäßige Handhygiene hinzuweisen (z.B. Aushänge). Dafür müssen Desinfektionsmittel, Seifen und Einmalhandtücher bereitgestellt werden.



Husten- und Nies-Etikette

Eine Husten- und Nies-Etikette ist sicherzustellen. Dazu gehört das Husten und Niesen in die eigene Armbeuge und abgewandt von anderen Personen.

Arbeitsmaterialien

Ein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren der gleichen Gegenstände ist zu vermeiden. Die Arbeitsmaterialien sind bei Austausch im Vorgang zu desinfizieren.

Personen mit Symptomen

Personen mit spezifischen Symptomen, die auf eine Infektion mit Covid-19 hinweisen, können nicht an einem Aufenthalt auf dem Jugendzeltplatz teilnehmen. Kann glaubhaft nachgewiesen werden, dass die Symptome durch eine Allergie oder einfache Erkältung bedingt sind, ist eine Teilnahme möglich.

Alle Personen, die sich in häuslicher Isolation befinden oder für die eine Quarantäne angeordnet ist, dürfen an einem Aufenthalt auf dem Jugendzeltplatz Kempten teilnehmen.

Alle Personen, die während ihres Aufenthalts auf dem Jugendzeltplatz Kempten an Corona erkranken, sind umgehend zu isolieren und das Gesundheitsamt zu verständigen.

RÄUME UND ZELTE**Häufig berührte Flächen**

Alle häufig berührten Flächen (z.B. Türklinken, Türgriffe, Spielgeräte, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien) sind regelmäßig zu desinfizieren.

Lüften

Alle Räume sind für die Dauer ihrer Nutzung regelmäßig zu lüften (mindestens 5 Minuten je halbe Stunde).

Aufenthalt in Räumen

Zu den Räumen zählen: Küche, Sanitärräume, Holzhaus, Garagen, nur an einer Seite geöffnete Aufenthaltszelte, Schlafzelte nicht zum Zwecke des Schlafens). Hier ist der Aufenthalt so zu regeln, dass die Vorgaben zum Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden können. Für jeden Raum ist eine maximal zulässige Personenzahl festzulegen. Die Mindestvorgabe ist vier Quadratmeter pro Person (statisch). Bei Bewegungsangeboten sind 10 Quadratmeter pro Person einzuhalten.

Die Regelungen zu den Räumen müssen bekannt gemacht werden (z.B. Aushänge, Hinweise in Treffen).

Übernachtung in Zelten oder anderen Wohneinheiten

Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu demselben Hausstand gehören, dürfen nicht zusammen in einem Zelt oder einer anderen Wohneinheit untergebracht werden.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 dürfen bis zu 10 Personen aus maximal 3 Hausständen in einem Zelt oder einer anderen Wohneinheit untergebracht werden.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 dürfen bis zu 10 Personen in einem Zelt oder einer anderen Wohneinheit untergebracht werden.



AKTIVITÄTEN

Musik

Bei musikalischen Aktivitäten gelten aufgrund der vermehrt aerosolbildenden Tätigkeiten strengere Schutzmaßnahmen. Der Mindestabstand zwischen zwei Personen beträgt hier 2 Meter, bei Chören und Blasinstrumenten beträgt er 3 Meter.

Kochen und Essen

Wenn gemeinschaftlich gekocht wird, ist die Anzahl der „Köch*innen“ so gering wie möglich zu halten. Alle an der Zubereitung und Ausgabe der Speisen beteiligten Personen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung (Mindeststandard: medizinische Maske) tragen.

Alle Teilnehmer*innen haben ihr eigenes Geschirr und Besteck, das nicht mit anderen Teilnehmer*innen während der Mahlzeiten getauscht werden darf.

Aktivitäten mit Körperkontakt

Aktivitäten mit Körperkontakt sind nicht möglich (z.B. Fußball, Rugby oder Gruppenspiele mit engem Kontakt).

Ausflüge

Bei Fahrten (Ausflügen) gelten die Bestimmungen des jeweiligen Fuhrunternehmens. Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die dort geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Bei gemeinsamen Fahrten in einem PKW (auch Kleinbus) müssen alle Insassen eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) tragen. Außerdem ist für eine ausreichende Lüftung gesorgt werden.

TESTPFLICHT

Anreise

Alle Teilnehmer*innen müssen vor der Anreise auf Covid-19 (POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test) getestet sein. Das Testergebnis muss negativ und darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Aufenthalt

Alle Teilnehmer*innen müssen alle 48 Stunden erneut negativ auf Covid-19 (POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test) getestet sein.

Geimpfte und Genesene

Vollständig gegen Corona geimpfte oder von Corona genesene Personen sind von der Testpflicht befreit.

DOKUMENTATION UND SCHULUNG

Dokumentation

Alle Teilnehmer*innen sind soweit zu dokumentieren, dass bei Bedarf die Teilnahme und deren Dauer nachgewiesen und Kontakte durch das Gesundheitsamt nachverfolgt werden können.

Schulung der Betreuungspersonen

Alle Jugendleiter*innen und alle mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragten Personen sowie weiteres Personal müssen in das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept eingewiesen werden. Dies ist zu dokumentieren.



ENDREINIGUNG

Nach der Beendigung des Aufenthalts auf dem Jugendzeltplatz Kempten ist dieser von der Gruppe, wie in den Belegungsrichtlinien vorgesehen, zu reinigen. Zusätzlich müssen Armaturen, Türgriffe und besonders häufig berührte Flächen desinfiziert werden.

